



Polizeiverordnung

der Gemeinde Bannewitz als Ortspolizeibehörde
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie gegen
umweltschädliches Verhalten in der Gemeinde Bannewitz

vom 27. November 2012

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 27. November 2012 folgende Polizeiverordnung beschlossen:



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Pflege von Fahrzeugen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Hunde und andere Tiere
- § 6 Fütterungsverbot
- § 7 Grillen und Abbrennen offener Feuer
- § 8 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Graffiti
- § 9 Benutzung der öffentlichen Papierkörbe (Abfallbehälter)

III. Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 10 Schutz der Nachtruhe
- § 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.a.
- § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 13 Lärm von Sport- und Spielplätzen sowie Freizeitanlagen
- § 14 Haus- und Gartenarbeiten
- § 15 Benutzung der Wertstoffcontainer

IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- § 16 Ordnungsvorschriften

V. Grundstückssicherung

- § 17 Hausnummern
- § 18 Grundstückssicherung
- § 19 Beeinträchtigung öffentlicher Anlagen

VI. Sonstige Bestimmungen

- § 20 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

VII. Schlussbestimmungen

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten



I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Bannewitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen sowie deren Randbereiche, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Fußgängerzonen, Radwege, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brücken und Tunnel.
- (2) Gehwege und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder tatsächlich genutzten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn mit einer Breite bis zu 1,50 m, jedoch höchstens bis zur Einfriedung des anliegenden Grundstücks. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4a der Straßenverkehrsordnung und Treppen.
- (3) Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze, Freizeitanlagen und der Schulpark.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind im öffentlichen Bereich befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Fahrgastunterstände, Telefonzellen-/anlagen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Lichtmasten, Zäune, Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen, Freileitungen der Energieversorgung / Telekommunikation sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Pflegen von Fahrzeugen

Das Waschen, das Abspritzen, der Ölwechsel und die Unterbodenpflege von Fahrzeugen auf den in § 2 dieser Verordnung bestimmten Flächen und Einrichtungen ist untersagt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden oder unzumutbare Belästigungen eintreten.



- (2) Das Halten von gefährlichen Tieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich vom Halter anzuzeigen.
- (3) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei umherläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres geistig und körperlich in der Lage ist.
- (4) In Fußgängerzonen, auf öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie Freizeitanlagen, auf Märkten und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen sind Tiere an der Leine zu führen.
- (5) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 5 **Verunreinigung durch Hunde und andere Tiere**

- (1) Der Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass der Hund seine Notdurft nicht auf den in § 2 dieser Verordnung genannten Flächen und Einrichtungen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer sofort zu beseitigen. Für die Beseitigung des Hundekotes ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und dieses auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Pferde, Rinder, Schafe und andere Haus- oder Nutztiere.

§ 6 **Fütterungsverbot**

- (1) Tauben dürfen auf den in § 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Flächen und Einrichtungen nicht gefüttert werden.
- (2) Dies gilt auch für andere verwilderte und herrenlose Haustiere, insbesondere Katzen.

§ 7 **Grillen und Abbrennen offener Feuer**

- (1) Das Abbrennen offener Feuer ist auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung verboten.
- (2) Für das Abbrennen offener Feuer außerhalb öffentlicher Flächen ist die Genehmigung durch die Gemeinde Bannewitz erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung hat spätestens 5 Werkstage vor dem beabsichtigten Abbrenntag zu erfolgen.
- (3) Zulässig außerhalb öffentlicher Flächen sind Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem alten Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillkohle oder Grillbriketts) in handelsüblichen Grillgeräten. Keiner Genehmigung bedarf ferner das Abbrennen von trockenem, unbehandeltem alten Holz in dafür vorgesehenen handelsüblichen Feuerschalen oder Feuerkörben bzw. in kleinen geschlossenen Holzbrennöfen (z.B. Azteken- oder Terrassenöfen).



- (4) Bei Koch- und Grillfeuern, beim Abbrennen von Feuern in handelsüblich dafür vorgesehenen Feuerschalen oder Feuerkörben bzw. in kleinen geschlossenen Holzbrennöfen sowie beim Abbrennen von offenen Feuern ist stets darauf zu achten, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (5) Das Abbrennen von offenen Feuern kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn dies durch die Gemeinde Bannewitz auf Grund äußerer Umstände für notwendig erachtet wird (z.B. bei Waldbrandwarnstufen, bei lang anhaltender Trockenheit, bei starkem Wind oder bei unmittelbarer Nähe zum Wald).

§ 8 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Graffiti

- (1) An den in § 2 dieser Verordnung genannten Flächen und Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Gemeinde Bannewitz untersagt:
 - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bekleben, zu besprühen oder zu bemalen.
- (2) Gleichtes gilt für Privateigentum (Grundstückseinfriedungen, Bauzäune u.ä.) an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, soweit es sich nicht um so genannten Anliegergebrauch handelt.
- (3) Wer entgegen Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (4) Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Rechte Privater an ihrem Eigentum von dieser Regelung unberührt bleiben.

§ 9 Benutzung der öffentlichen Papierkörbe (Abfallbehälter)

In die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung aufgestellten Abfallbehälter dürfen nur die unterwegs anfallenden Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

III. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 10 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe ist auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt.
- (2) Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.



§ 11

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.a.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Balkonen, Fenstern, Türen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Straßenumzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 12

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Als Lärm gilt insbesondere lautes Singen, Pfeifen, Johlen sowie besonders lautstark abgespielte Musik von Tonträgern und Kapellen.

§ 13

Lärm von Sport- und Spielplätzen sowie Freizeitanlagen

- (1) Auf Sport- und Spielplätzen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeföhrten Spiel- und Trainingsbetrieb auf den jeweiligen Sportplätzen.

§ 14

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur Montag bis Sonnabend, außer feiertags, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern, Kleidungsstücken u.ä.
- (2) Die Vorschriften finden auf landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten sowie auf Arbeiten des gemeindlichen Bauhofes / Hausmeister für Anlagen, Gebäude und Nebenanlagen der Gemeinde Bannowitz keine Anwendung.



§ 15 Benutzung der Wertstoffcontainer

Das Einwerfen von Wertstoffen in die Depotcontainer ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Sonnabend von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen nicht gestattet.

IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

In den in § 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten öffentlichen Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen ist es untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren und zu beparken,
2. zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit zu lagern,
3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeit aufzuhalten, Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen,
5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern,
6. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen, zu besprühen oder deren Erscheinungsbild zu verändern,
7. bei angezeigten Waldbrandwarnstufen und an stark feuergefährdeten Orten zu rauen oder mit offenen Flammen zu hantieren,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
10. Parkwege und Grünflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren und diese darauf abzustellen; dies gilt nicht für Krankenfahrstühle. Eine weitere Nutzung der Parkwege, etwa durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards oder Fahrrädern, hat zu unterbleiben, wenn dadurch Andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.

V. Grundstückssicherung

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Wohngebäude bzw. Gewerbestätten spätestens an dem Tag der Fertigstellung, mit der von der Gemeindeverwaltung Bannewitz festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Hausnummer ist rechtzeitig (14 Tage vorher) bei der Gemeinde Bannewitz zu beantragen.



- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, müssen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Gemeinde Bannewitz kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 18 **Grundstückssicherung**

- (1) Grundstücke sind so zu sichern, dass von ihnen keine Gefahr für Dritte ausgehen kann. Insbesondere darauf errichtete bauliche Anlagen sind so instand zu halten, dass durch sie keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums Dritter entstehen kann.
- (2) In bebauten Gebieten sind die Grundstücke so zu pflegen, dass der Ausbreitung von Tieren, die Überträger von Krankheiten sein können (z.B. Ratten), kein Vorschub geleistet wird.
- (3) Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, welche Verkehrsteilnehmer auf Straßen, Gehwegen und Anlagen gefährden können, durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder zumindest die dadurch ausgehenden Gefahren zu verringern, soweit diese Maßnahmen für den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zumutbar sind. Kann die Gefahr, die von Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen ausgeht, zwar verringert, aber nicht beseitigt werden, so ist durch ein deutlich sichtbares Schild darauf hinzuweisen.

§ 19 **Beeinträchtigung öffentlicher Anlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass
 - a) durch An- und Überbauten,
 - b) durch Bäume, Hecken und Anpflanzungenöffentliche Anlagen im Sinne von § 2 dieser Satzung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe, freigehalten werden. Der seitliche Abstand soll mindestens 0,50 m betragen. Dazu sind Bäume, Hecken und Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Einmündungen so zu beschneiden, dass das Lichtraumprofil des Verkehrsraumes nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert und Verkehrszeichen und Verkehrs einrichtungen nicht verdeckt werden. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben.
- (3) Abgestorbene Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.



- (4) Gehen von Bäumen, Hecken und Buschwerk unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen, Sichtdreiecke in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtraumprofile im Straßenbereich oder Freileitungen der Energieversorgung / Telekommunikation aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zulässig.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

In oder auf in § 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Einrichtungen und Flächen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. das Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. das Zerstören oder die Veränderung des Erscheinungsbildes dieser,
7. das Verrichten der Notdurft.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Gemeinde Bannewitz Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie von sonstigen Rechtsnormen höheren Ranges bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften dieser Polizeiverordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,- EUR bis höchstens 1.000,- EUR geahndet werden.



§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Bannewitz zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie gegen umweltschädliches Verhalten vom 27. April 2010 außer Kraft.

Bannewitz, den 12. Dezember 2012


Ch. Fröse
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 12. Dezember 2012


Ch. Fröse
Bürgermeister